



Merkblatt Kostenübernahmegarantie (KÜG) IVSE Bereich B (gültig ab 01.01.2024)

1. Gültigkeitsdauer der Kostenübernahmegarantie

Befristete Garantien enden auf den Zeitpunkt der Befristung. Unbefristete Garantien enden bei einem Austritt, falls die Zuständigkeit zu einem anderen Kanton wechselt oder mit der Ausstellung einer neuen KÜG (siehe auch Punkt 4).

2. Mutationen

Ändern sich Angaben, welche auf dem Gesuch um Kostenübernahmegarantie gemacht wurden, sind uns diese von der Einrichtung via die IVSE Verbindungsstelle des Standortkantons umgehend schriftlich zu melden.

Insbesondere die folgenden Mutationen sind uns zwingend zu melden:

- Pensenänderungen bei den Leistungen Geschützte Arbeit und Beschäftigung
- Änderungen zu den Personenangaben, insbesondere Wohnsitzwechsel
- Austritt
- Wegfall der IV-Rente

3. Abwesenheitsmeldungen

Voraussichtliche Abwesenheiten von mehr als 30 Tagen sind schriftlich zu melden. Die Einrichtung kann darum ersuchen, dass die Kosten auch länger als 30 Tage übernommen werden. Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Zürich prüft das begründete Gesuch und kann die Finanzierung bis zu einer maximalen Abwesenheit von 60 Tagen bewilligen. Bei Abwesenheiten von mehr als 60 Tagen ist eine schriftliche Austrittsmeldung einzureichen.

4. Neue Gesuche um Kostenübernahmegarantie

In folgenden Fällen ist ein neues Gesuch um Kostenübernahmegarantie einzureichen:

- Stufenänderungen bei abgestuften Leistungen (IBB etc.)
- Änderung der beanspruchten Leistungen
- Methodenwechsel (von Pauschale zu Defizit und umgekehrt)
- Ablauf einer befristeten Garantie

5. Anteil Klient bei den Leistungen Wohnen und Wohnen mit Beschäftigung

Der in der Garantie ausgewiesenen Betrag ist dem Klienten zu verrechnen. Der Anteil Klient darf die Höhe des anrechenbaren Nettoaufwandes nicht übersteigen. Die Hilflosenentschädigung ist im Anteil Klient enthalten und darf nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Verrechnung bei Anwesenheitstag

- Anteil Klient (Betrag ist in der Kostenübernahmegarantie ausgewiesen)
- Allfällige Leistungen Dritter (KVG-Beitrag, SUVA-Beitrag etc.)

Verrechnung bei Abwesenheitstag

- Der Klient erhält einen Betrag von Fr. 20.00 als Anteil der ihm anfallenden Kosten pro Abwesenheitstag
- Der Anteil Klient reduziert sich um die Hilflosenentschädigung pro Abwesenheitstag

Für die Definition des Abwesenheitstages gilt die Regelung des Standortkantons. Falls dies in der Regelung vorgesehen ist, kommen die in der Einrichtung üblichen Einschränkungen (Anzahl Abwesenheitstage, Voranmeldung etc.) zur Anwendung.



6. Berechnung der Höhe der Hilflosenentschädigung

Die Einrichtung erkundigt sich jedes Jahr bei der SVA wie hoch die aktuellen Ansätze (Hilflosenentschädigung pro Monat) sind. Um auf den Tagesansatz zu kommen ist der Monatsbetrag mit 12 zu multiplizieren und durch die Anzahl Kalendertage zu teilen (365 oder 366). Der ermittelte Tagesansatz ist auf die nächsten 5 Rappen auf- oder abzurunden.

7. Hilflosenentschädigung im Übergang von IV zur AHV (Besitzstand)

Die IV kennt in der HE generell die Stufen leicht, mittel und schwer. Ergänzend zur AHV-Rente gibt es schon seit längerer Zeit die HE mittel und schwer. Die HE mittel und schwer verdoppeln sich automatisch ab Folgemonat nach Eintritt ins Rentenalter. Mit der Einführung der Pflegefinanzierung per 01.01.2011 gibt es aber auch eine HE leicht; dies aber nur für Personen, die zu Hause leben. Wenn eine betreute Person vom IV-Alter ins Renten-Alter kommt, wird ein Besitzstand der IV-HE gewährt. Das heisst, wenn eine betreute Person mit einer IV-HE leicht ins Rentenalter kommt, erhält sie diese in der gleichen Höhe weiter. Hier muss ermittelt werden, welcher Betrag ausbezahlt wird, da sich der Besitzstand auf den Betrag bezieht und nicht auf die Leistung. Bei einer Revision der HE entfällt die Besitzstandsgarantie.

8. Anteil Kanton Zürich

Leistungen Geschützte Arbeit respektive Beschäftigung

Der Kanton Zürich übernimmt den ausgewiesenen anrechenbaren Nettoaufwand. Der anrechenbare Nettoaufwand ist jeweils mit dem in der Garantie festgehaltenen Pensum zu gewichten. Ausnahme: Falls ein Dritter (SUVA, Militärversicherung etc.) etwas an diese Leistungen bezahlt reduziert sich der Anteil Kanton entsprechend.

Leistungen Wohnen und Wohnen mit Beschäftigung

Anwesenheitstag:

Anrechenbarer Nettoaufwand

- Abzüglich Anteil Klient (im Anteil Klient ist die Hilflosenentschädigung bereits enthalten)
- Abzüglich Leistungen Dritter (KVG-Beiträge, SUVA, Militärversicherung)

Abwesenheitstag:

Anrechenbarer Nettoaufwand

- Abzüglich Anteil Klient (reduziert um die Hilflosenentschädigung pro Abwesenheitstag)
- Zuzüglich Betrag von Fr. 20.00

9. Schnuppertage

Schnuppertage für die beanspruchten Leistungen können nur in Rechnung gestellt werden, falls die Person zum Zeitpunkt der Schnupperzeit nicht in einer anderen Einrichtung wohnt und/oder die Leistungen Geschützte Arbeit/Beschäftigung bezieht und es später effektiv zu einem Eintritt kommt. Dann sind die Schnuppertage mit der ersten Rechnungsstellung abrechenbar.

10. Merkblatt zur Kostenübernahmegarantie

Das Merkblatt ist ein integrierender Bestandteil der Kostenübernahmegarantie.

IVSE Verbindungsstelle des Kantons Zürich

Zürich, 01.01.2024